

Dienstag, 13. Dezember 2011

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 im Hinblick auf die Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für das ITER-Projekt

P7_TA(2011)0547

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung, insbesondere des mehrjährigen Finanzrahmens, im Hinblick auf die Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für das ITER-Projekt (KOM(2011)0226 – C7-0108/2011 – 2011/2080(ACI))

(2013/C 168 E/21)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0226),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV vom 17. Mai 2006) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Gemeinsamen Schlussfolgerungen des Haushalts-Trilogs vom 1. Dezember 2011 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0433/2011),
- A. in der Erwägung, dass für das ITER-Projekt in den Jahren 2012-2013 zusätzlich 1 300 Millionen EUR an Verpflichtungsermächtigungen aus dem Unionshaushalt erforderlich sind;
- B. in der Erwägung, dass in der Sitzung des Haushalts-Trilogs vom 1. Dezember 2011 das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ein Einvernehmen über die Modalitäten für die Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel für das ITER-Projekt erzielt haben;
- C. in der Erwägung, dass dies eine Überarbeitung der IIV vom 17. Mai 2006 erfordert, damit die Obergrenzen für Verpflichtungsermächtigungen nach Teilrubrik 1a um 650 Millionen EUR für das Haushaltsjahr 2012 und um 190 Millionen EUR für das Haushaltsjahr 2013 zu laufenden Preisen angehoben werden;
- D. in der Erwägung, dass es die Auffassung vertritt, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) alle Bestimmungen der derzeitigen IIV vom 17. Mai 2006 in Kraft bleiben werden, mit Ausnahme jener Artikel, die im Zuge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon hinfällig geworden sind;

⁽¹⁾ Abl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ Dieser Entschließung beigegefügt.

Dienstag, 13. Dezember 2011

- E. in der Erwägung, dass es den Umstand bedauert, dass unterschiedliche Auslegungen, rechtliche Zwänge und bindende Verpflichtungen den Rat davon abgehalten haben, mit dem anderen Arm der Haushaltsbehörde zügig echte politische Verhandlungen aufzunehmen;
- F. in der Erwägung, dass während des Trilogs zwischen den Delegationen beider Arme der Haushaltsbehörde eine konstruktive Zusammenarbeit stattgefunden hat;
1. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
2. betont, dass das Parlament, der Rat und die Kommission den Gemeinsamen Schlussfolgerungen des Haushaltstrilogs vom 1. Dezember 2011 in vollem Umfang zustimmen;
3. bedauert zutiefst die einseitige Erklärung für das Ratsprotokoll durch sechs Mitgliedstaaten, die eine verzerrte Auslegung der Gemeinsamen Schlussfolgerungen bezweckt;
4. ruft den Rat auf, sich uneingeschränkt an die Gemeinsamen Schlussfolgerungen zu halten; erinnert den Rat an sein Einverständnis damit, die in der Haushaltsordnung ⁽¹⁾ und in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 festgelegten Bestimmungen in vollem Umfang anzuwenden, um im Haushaltsverfahren 2013 im Rahmen der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR den Betrag von 360 Millionen EUR zur Verfügung zu stellen; bekräftigt, dass das Parlament andernfalls seine Zustimmung zu diesem Betrag nicht garantieren kann;
5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die in der Haushaltsordnung und in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 festgelegten Bestimmungen in vollem Umfang anzuwenden, wenn sie konkrete Vorschläge zum Betrag von 360 Millionen EUR innerhalb des Vorentwurfs des Haushaltsplans 2013 macht;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anhänge und der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

ANHANG I

GEMEINSAME SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ITER

Trilog vom 1. Dezember 2011

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen erneut, welche Bedeutung sie dem ITER-Projekt für die Europäische Union beimessen.

Das Europäische Parlament und der Rat haben den Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾ zur Kenntnis genommen, die Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) im Hinblick auf den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zu ändern, um zusätzliche 1 300 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen aus dem EU-Haushalt bereitzustellen, die für das ITER-Projekt im Zeitraum 2012-2013 erforderlich sind.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen überein, dass die zusätzlichen Kosten von 1 300 Mio. EUR für das ITER-Projekt im Zeitraum 2012-2013 wie folgt gedeckt werden:

— 100 Mio. EUR sind bereits in den ITER-Haushaltlinien des Haushaltsplans 2012 veranschlagt;

⁽¹⁾ KOM(2011)0226 vom 20. April 2011.

Dienstag, 13. Dezember 2011

- 360 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen werden im Haushaltsverfahren 2013 im Rahmen der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR bereitgestellt, wobei die Bestimmungen der Haushaltsordnung und der IIV vom 17. Mai 2006 uneingeschränkt angewendet werden, so dass jede weitere Änderung des MFR im Zusammenhang mit dem ITER ausgeschlossen ist;
- die Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 1a für die Jahre 2012 und 2013 werden um 840 Mio. EUR angehoben, und zwar um 650 Mio. EUR im Jahr 2012 und um 190 Mio. EUR im Jahr 2013. Diese Anhebung wird durch eine entsprechende Senkung der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 2 (450 Mio. EUR für das Jahr 2011) und der Rubrik 5 (243 Mio. EUR für das Jahr 2011 und 147 Mio. EUR für das Jahr 2012) ausgeglichen;
- die Gesamtobergrenze für Mittel für Zahlungen für das Jahr 2013 wird um 580 Mio. EUR angehoben, was durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze für 2011 ausgeglichen wird.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, die genannte Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 nach ihren jeweiligen internen Verfahren vor Ende 2011 anzunehmen.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, für den Betrag von 360 Mio. EUR im Haushaltsplanentwurf 2013 konkrete Vorschläge zu machen.

ANHANG II

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen: Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für das ITER-Projekt

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2012/5/EU.)

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011: Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU - Spanien und Italien

P7_TA(2011)0548

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III – Kommission (17632/2011 – C7-0442/2011 – 2011/2301(BUD))

(2013/C 168 E/22)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der am 15. Dezember 2010 ⁽²⁾ endgültig erlassen wurde,

⁽¹⁾ Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 68 vom 15.3.2011, S. 1.